



Satzung

der

Anna Luise Hildebrand-Stiftung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen Anna Luise Hildebrand-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, Leistungen oder durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck der Stiftung ist die Förderung mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sonderpädagogische Belange sollten gleichermaßen gefördert werden, und zwar durch die
 - a) Förderung der Behindertenhilfe,
 - b) Förderung der Bildung,
 - c) Förderung mildtätiger Zwecke gem. § 53 Abgabenordnung und
 - d) Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr.1 AO zur Förderung und Weitergabe zur Förderung der Behindertenhilfe.

Der Zweck zu a) bis c) wird durch die Stiftung unmittelbar oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 AO erfüllt und ist insbesondere zu verwirklichen durch Einzelhilfe für mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.



a) Förderung der Aus- und Weiterbildung durch Vergabe von Stipendien oder Kostenübernahme, insbesondere durch intensive Hilfen und Unterstützungen bzw. sonderpädagogische Förderungen zur Erreichung eines Schulabschlusses zur besseren sozialen Integration und Eingliederung in einen späteren Arbeitsmarkt, und durch Zuwendungen an inklusive Spielplätze und Veranstaltungen, um damit das soziale Umfeld von behinderten Kindern zu stärken und frühzeitig Barrieren im Alltag abzubauen .

b) Förderung des sozialen Lernens mehrfach behinderter Kinder durch Kostenübernahme von Gemeinschaftsveranstaltungen.

c) Zuwendungen zur Förderung von Schulen für mehrfach behinderte Kinder z.B. die Mosaikschule in Frankfurt am Main oder andere vergleichbare gemeinnützige Institutionen.

Der Zweck zu d) ist mittelbar durch die Sammlung von Spenden oder aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, soweit nicht für unmittelbare Zwecke verwendet, zu erfüllen.

- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. Näheres ergibt sich aus den Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Wille der Stifterin auf andere Art und Weise nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Wiederkehrende Leistungen gehören dann zur Substanz des Stiftungsvermögens, wenn der Zuwender der Leistungen dies bestimmt.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden.

§ 4

Erträge des Stiftungsvermögens

- (1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



- (2) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (4) Das Vermögen kann in seiner Anlageform verändert werden. Umschichtungsgewinne sollten grundsätzlich nicht, können jedoch begrenzt auch im Sinne einer marktgerechten dauerhaften Mittelaufbringung zur Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden.
- (5) Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise das Grab der Stifterin gegebenenfalls auch die Gräber ihrer nächsten Angehörigen zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Der Vorstand kann abweichend von Abs. 2 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen.
- (2) Dem ersten Vorstand gehören an:

Frau Christel Wellner, Frankfurt am Main,
Herr Wolfgang Geißler, Frankfurt am Main.
- (3) Der Vorstand ergänzt sich durch Zuwahl auf höchstens drei Personen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung.



- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Die Pflege des Grabes und das Andenken der Stifterin sind zu ehren.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Es müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können bei entsprechender Kapitalausstattung ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden.
- (3) Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich zu Sitzungen einzuberufen, gegebenenfalls, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens eines seiner Mitglieder dies verlangt.
- (4) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung. Die Jahresabrechnung ist ggfs. durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsauftrag wird mit der Maßgabe erteilt, dass sich die Prüfung der Jahresabrechnung zu erstrecken hat auf
 - a) die Bestandserhaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel und
 - c) die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (5) Die Jahresabrechnung, ein Tätigkeitsbericht sowie eine Vermögensaufstellung bzw. der Prüfungsbericht sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10

Geschäftsführer



Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts.

§ 12

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Rechtsnatur, Aufhebung, Zweckänderung sowie Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind auch nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von allen Mitgliedern des Vorstands erforderlich.
- (3) Anträge nach § 12 Abs.1 u. 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Vermögen an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 20.10.2022

(Marita Davies)

(Christel Wellner)

(Klaus Bieringer)